

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. Mai 1911.

Inhalt.

Zentralbehördliche Einrichtung: die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Mai 1911.)

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs geht an das Ministerium der Finanzen über.

§ 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Hörschulen und Männe wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

§ 3.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und das Ministerium der Justiz werden zu einem Ministerium vereinigt, das die Bezeichnung Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen führt.

§ 4.

Der Oberstaatsrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.